

Innere Gesetzgebung des Landes.

Die in der Regentschaft in Kraft stehende Gesetzgebung hat den Coran als Basis, und die Rechtsgelehrsamkeit, nach den vier Orthodoxen-Ritus: Hanafi, Malaki, Sciafhi, Hambli, welche in Gerichtsbarkeitssachen mit den vier Rechtsschulen in Einklang stehen, und grosse Aehnlichkeit mit dem römischen Recht haben.

Die in der Regentschaft besonders gebräuchlichen Ritus sind: Der Hanafi für die Personen von türkischer Herkunft, unter welche auch die regierende Familie gezählt wird, und der Ritus Malaki, welchem alle Araber ohne Unterschied angehören; darum urtheilt die Regierung, die zwar Hanafi ist, nach dem Ritus Malaki, weil dies derjenige des grössten Theiles der Nation ist, und weil er in seiner verhältnissmässigen, mit dem anderen Ritus verglichenen Strenge, mehr dem Charakter und den Gebräuchen des arabischen Volkes anpassend ist.

Die Civil-Gerechtigkeit, welche das religiöse Gesetz als Grundlage hat, ist immer in seiner Anwendung von einem gemischten Charakter. Dieselbe wird in der Hauptstadt und in ihren Umgebungen von dem Bey ausgeführt, sowie von dem Statthalter der Stadt, und den Cadis der beiden obengenannten Ritus, von welchem man an den Mezles des Sciarah appellirt, welcher aus Ulemas besteht, der einem grossen civil- und geistlichem Rathe gleichkommt, dessen Beschlüsse Gesetzeskraft haben; dieselben können nicht abgesetzt werden.

In den Provinzen wird die Gerechtigkeit von den Statthaltern und den Cadis ausgeübt, je nach den Umständen; man appellirt immer an den Sciarah oder an den Bey, an welchen die der Provinzen noch in erster Instanz berufen können.

Alle Rechtssachen ohne Unterschied, sowohl weltliche als religiöse, können nach Belieben von den Parteien vor den Bey, oder vor den Cadi gebracht werden; in diesem letzten Falle aber muss der Kläger dem Cadi den Ritus, welchem der Gegner angehört, namhaft machen, ausser wenn dieser einen von dem seinigen verschiedenen Ritus vorzieht.